

der sein Urtheil bestimmenden Gründe vierzehn Tage vor der Prämienvertheilung in einer deshalb zu haltenden Synode abgebe. Die Vertheilung geschieht jährlich am 3. Juli als dem Schulfeste.

6.

Die Schnabelsche Stiftung 1827. Der am 18. Mai 1827 in Meissen verstorbene Generalaccisobereinnehmer Joh. Christoph Schnabel hat in seinem Testamente verordnet, daß von seiner zurückzuerlangenden Caution von 1000 Thln. nach seiner Wittve Tode 500 Thlr. an die meißner Stadtkirche und 500 Thlr. an die Landesschule fallen sollen, von welchen letzteren die Zinsen armen Schülern, wenn sie auf die Universität Leipzig gehen auf drei Jahre als ein Stipendium genießen zu lassen, wobei Verwandte des Testators, hiernach die in Meissen gebornen, dergleichen arme, zum Studieren fähige, unter allen diesen aber wiederum diejenigen, die sich der Theologie widmen, vor anderen den Vorzug haben sollen. Zu Executoren des Vermächtnisses werden die Kircheninspection und der Magistrat zu Meissen ernannt, in deren Verwahrung auch das Kapital zu nehmen ist. Die Collatur über das Stipendium, welche der Stadtrath ebenfalls für sich beanspruchte, wies ein allerh. Rescript v. 15. August 1828 dem Schulcollegio zu.

7.

Kreyßigsche Prämienstiftung 1832. Durch Urf. vom 3. Juli 1832 (bestätigt 17. Jan. 1833) bestimmte Prof. J. G. Kreyßig den Nettoertrag von der 1000 Exemplare starken Auflage seiner *Silvulae Afranae* zur Bildung eines Prämienfonds unter dem Namen der Kreyßigschen Stiftung:

1) der jedesmalige Hausbeamte und 2. Professor an der Landesschule sind die Administratoren derselben und sollen die Zinsen jedesmal beim Schulfeste zu einer oder zu mehreren Prämien verwendet werden;

2) die Rechnung führt der Hausbeamte;

3) der 6. Theil der Zinsen wird zurückbehalten und zum Kapital geschlagen;

4) ein anderes Sechstheil empfängt der 2. Professor oder dessen Stellvertreter für die Wahl des Themas und die Correctur der Gedichte;